

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-0556

Bregenz, am 13. September 1988

An das
BundeskanzleramtBallhausplatz 2
1014 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	18 -GE/9 18
Datum:	20. SEP. 1988
Verteilt	27. SEP. 1988

[Handwritten signature]

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Überwachungsgebührengesetz
geändert wird;
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 17.7.1988, GZ 602.322/12-V/1/88

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Überwachungsgebührengesetz geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

Durch die vorgesehene Neuformulierung des § 1 soll eindeutig und klar zum Ausdruck gebracht werden, daß Überwachungsgebühren immer dann zu entrichten sind, wenn die Überwachung einer Veranstaltung über die im öffentlichen Interesse gebotene Überwachung hinausgeht. Für die Entstehung der Überwachungsgebührenpflicht kommt es daher nicht darauf an, ob die Veranstaltung als solche im privaten Interesse oder im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Da die vorliegende Novelle dazu führt, daß auch ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse gelegene Veranstaltungen (etwa solche von kultureller oder wissenschaftlicher Bedeutung) mit zusätzlichen Gebühren belastet werden, muß sie in der derzeitigen Form abgelehnt werden.

- 2 -

Im übrigen sollten in Gesetzen Worte wie "normalmäßig", die im deutschen Sprachgebrauch nicht üblich sind und beim Bürger auf Unverständnis stoßen, vermieden werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dipl.-Vw. Siegfried Gasser
L a n d e s s t a t t h a l t e r

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
- zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

